

16.04.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - G - Uzu **Punkt** der 737. Sitzung des Bundesrates am 30. April 1999

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur

KOM(99) 55 endg.; Ratsdok. 6028/99

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Verordnungsvorschlag sieht neben Verbesserungen in der Verbraucherinformation und Regelungen zum Handel (Zollaussetzungen, Referenzpreise) mit Drittländern zur Versorgung der Verarbeitungsindustrie mit Rohware eine Stärkung der Erzeugerorganisationen, insbesondere durch Beihilfen und eine Neuregelung der Interventionsmechanismen vor.
2. Dazu wird die Bundesregierung gebeten, sich dem im Verordnungsvorschlag zum Ausdruck gebrachten Willen der Europäischen Kommission, zusätzliche Beihilfen für den Fischereisektor zu gewähren, die mit zusätzlichen administrativen Belastungen für Wirtschaft und Verwaltung verbunden wären, zu widersetzen.
3. Die Bundesregierung wird außerdem gebeten, sich mit Nachdruck gegen eine Einschränkung der Eigenverantwortung der Wirtschaft zu wenden.
4. Ferner wird die Bundesregierung gebeten, sich vor dem Hintergrund der hohen Importabhängigkeit der Verarbeitungsindustrie für die Sicherung einer wettbewerbsfähigen Versorgung mit Rohwaren einzusetzen.

Ausgeliefert am 20. APR. 1999

5. Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, daß der Vorschlag noch kein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Primärproduzenten und der Verarbeitungs- und Vermarktungsindustrie sichert.

6. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene folgendes zu vertreten:

Es sollte sichergestellt werden, daß

- die Belange der Binnenfischerei im Vorschlag hinreichend berücksichtigt werden, weil der protegierte Seefischmarkt seinerseits auf den Süßwasserfischmarkt einwirkt,
- für den Süßwasserfischmarkt keinerlei Einschränkungen wirksam werden dürfen, wobei der Süßwasserfischmarkt nicht nur auf Karpfen und Forelle beschränkt werden darf,
- der regionale Absatz im Vorschlag und bei dessen Umsetzung angemessen berücksichtigt wird.

B

7. Der Gesundheitsausschuß und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.